



GEMEINDE FILZMOOS

5532 Filzmoos, Kirchbichl 3

Kundmachung

Gemäß §53 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LBGl. Nr. 9/2020 idgF wird hiermit kundgemacht, dass die Verordnung über die Entrichtung der Parkgebühr von der Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos in der Sitzung vom 21. Oktober 2021 wie nachstehend angeführt beschlossen wurde.

VERORDNUNG

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, ab einer Mindestdauer von zehn Minuten auf den nachfolgend angeführten Parkplätzen, ist gemäß § 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten:

- a. Ausgeschilderte Parkfläche Parkplatz Goßbergbahn – Bögrainlift, Grundstücksparzelle 977/2
- b. Ausgeschilderte Parkfläche Parkplatz Sparkasse, Grundstücksparzelle 977/3
- c. Ausgeschilderte Parkfläche Parkplatz Freizeitzentrum, Post, Bad, Sauna, Gastronomie, Grundstücksparzelle 23/5 und 26/6
- d. Ausgeschilderte Parkfläche Flächenparkplatz Postparkplatz, Grundstücksparzelle 4/1, 970/2, 5/1 und 9/1 (ausgenommen 180m² von Hotel Hanneshof)
- e. Ausgeschilderte Parkfläche Parkplatz Gemeindeamt, Grundstücksparzelle 145
- f. Ausgeschilderte Parkfläche Flächenparkplatz bei der Bäckerei Sieberer, Grundstücksparzelle 28/1, 69/1 und 69/2
- g. Ausgeschilderte Parkfläche Parkplatz Ortszentrum, Grundstücksparzelle 135/2
- h. Ausgeschilderte Parkfläche Flächenparkplatz Hammerau Grundstücksparzelle 153/1
- i. Ausgeschilderte Parkfläche Parkplatz Maut Grundstücksparzelle 244 (Teilfläche)

(2) Für alle unter Punkt 1 genannten Parkflächen gibt es vom jeweils 01.12. bis zum 31.03 ein von 02:00 bis 06:00 Uhr gültiges Parkverbot davon ausgenommen ist die unter Punkt 1 d genannte Parkfläche. Bei der unter Punkt 1 d genannten Parkflächen handelt es sich um einen 24h Parkplatz. Des Weiteren wird die unter Punkt 1 i genannte Parkfläche während der Weidezeit nicht bewirtschaftet. Während dieser Zeit Halten und Parken ausschließlich auf eigene Gefahr.

- (3) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrags in dem der Parkfläche nächstgelegenen Parkscheinautomaten bzw. ist eine Begleichung der Abgabe mittels Kredit- und Debitkarten und damit zusammenhängender Smartphone-Applikationen möglich, vorausgesetzt der Parkscheinautomat verfügt über diese technische Einrichtung. Der durch die Entrichtung der Abgabe erhaltene Parkschein hat den Kalendertag, den Monat und das Jahr zu enthalten und ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit für den Erwerb einer Mitarbeiterhalbjahreskarte (Wintersaison: Dezember bis Mai; Sommersaison: Juni bis November). Diese Karten werden von der Gemeinde vergeben und werden erstmalig für die Wintersaison 2021/22 (€ 180,-) ausgestellt. Diese Karten können nur von Angestellten Filzmooser Betriebe und unter Vorlage des Zulassungsscheines beantragt werden. Besitzer einer solchen erhalten mit dem Kauf der entsprechenden Karte eine Parkkarte. Diese Parkkarte ist bei Benützung der Parkfläche bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Die Überwachung der Parkgebühr erfolgt durch die von der Gemeinde hierzu ermächtigten Personen, welche einen Dienstaussweis mitführen, sowie ein Dienstabzeichen aufweisen.
- (6) Wird das Fahrzeug zum abgabenfreien Halten (bis zehn Minuten) abgestellt, so hat der Fahrzeuglenker das Fahrzeug mit einer richtig eingestellten Parkscheibe zu kennzeichnen.
- (7) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr die Tarife für die Parkraumgebühr, den Erhöhungs- sowie den Einhebungsbetrag fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Parkgebühr beinhaltet und veröffentlicht diese zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde Filzmoos: www.filzmoos.salzburg.at. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Parkgebühren wie folgt festgelegt:
- a. Für PKWs (gilt für alle unter Punkt 1 a, b und d-i genannten Parkflächen): Die ersten 30 Minuten sind mit gültigem Parkschein kostenlos, danach gilt ein Preis von: pro 30 Minuten 0,50 EUR bei einem maximalen Tagespreis von 4,50 EUR.
 - b. Für PKWs (für die unter Punkt 1 c genannte Parkfläche gilt): Die ersten 30 Minuten sind mit gültigen Parkticket kostenlos, jede weitere halbe Stunde kostet 0,50 EUR. Es gibt keinen Tageshöchstsatz. Das Parken für Besucher: Freizeitzentrum, Post, Bad und Sauna, ist frei.

- c. Für Busse (gilt für die unter Punkt 1 d genannte Parkfläche): Die ersten 30 Minuten sind mit gültigem Parkschein kostenlos, danach gilt ein Preis von: pro 30 Minuten 0,50 Eur bei einem maximalen Tagespreis in der Höhe von 7,50 EUR.

Die unter den Punkt 1 a bis i genannten Parkflächen werden täglich von 08:00 bis 18:00 bewirtschaftet. Ausgenommen hiervon ist die unter Punkt 1 d genannte Parkfläche für Busse. Für diese gilt eine Bewirtschaftung von 00:00 bis 24:00. Dies gilt auch für die unter Punkt 1 d genannte Parkfläche mit der Ausnahme, dass das Parken am Sonntag von 08:00 bis 12:00 kostenlos möglich ist.

Des Weiteren werden mit Inkrafttreten der Verordnung der Erhöhungsbetrag mit 22,00 EUR sowie der Einhebungsbetrag mit 36,00 EUR festgesetzt.

Falls die Gemeindevertretung in einem Wirtschaftsjahr keinen neuen Haushaltsbeschluss diesbezüglich so gelten bis zur Fassung eines solchen die zuletzt verordneten Preise weiterhin.

- (8) Die Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft und gleichzeitig treten alle früheren diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.

Ausnahmegenehmigungen von dieser Verordnung werden ausnahmslos nur von der Gemeinde Filzmoos erteilt.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister



Mag. Christian Mooslechner

